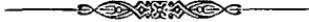


(Vom 3. November 1891.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Posthalter und Briefträger

in Nesselbach (Aargau): Herr Kasp. Jos. Hufschmied, von und
in Nesselbach.



Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Kreisschreiben

der

Direktion der Alkoholverwaltung an die Inhaber von
Brennloosen.

(Vom 24. Oktober 1891.)

Die Direktion der Alkoholverwaltung hat folgendes Kreisschreiben an die Inhaber derjenigen 54 Brennereien erlassen, die sich unter Vorbehalt von Art. 20 des Pflichtenheftes zur ausschließlichen Verwendung inländischer Rohstoffe vertraglich verpflichtet haben:

„Im Auftrage des eidgenössischen Finanzdepartements bringen wir Ihnen zur Kenntniß, daß Ihnen für die Brennkampagne 1891/92 unter nachstehenden Bedingungen die Bewilligung erteilt werden kann, in Ihrem Brennereibetrieb auch ausländische Rohstoffe zu verwenden:

1. Der während der Brennkampagne 1891/92 aus ausländischen Rohstoffen erzeugte Spiritus darf 80 % des der Alkoholverwaltung in der genannten Kampagne zu liefernden Gesamtkontingents unter keinen Umständen übersteigen.

2. Die Bewilligungen zum Brennen ausländischen Rohstoffs können zurückgezogen oder beschränkt werden, sobald Landwirthe nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Bestimmungen der Alkoholverwaltung zur Kenntniß bringen, daß sie Ihnen in verbindlicher Weise inländische Rohmaterialien zu annehmbaren Preisen angeboten haben oder anbieten.

3. Für den ausschließlich aus inländischen Rohstoffen erzeugten Spiritus erhalten Sie die vertraglich vereinbarten Uebernahmspreise. Hinsichtlich der ganz oder theilweise aus ausländischen Produkten hergestellten Waare werden (soweit nicht die Brennverträge selbst entgegenstehende Bestimmungen enthalten) die Kontraktpreise bei Loosen mit einem Vertragskontingent von 150 bis 200 Hektolitern um Fr. 1, bei Loosen mit einem Vertragskontingent von 201 bis 700 Hektolitern um Fr. 1. 50 und bei Loosen mit einem Vertragskontingent von 701 bis 1000 Hektolitern um Fr. 2 reduziert. Diese Reduktionen können vom Finanzdepartement am Schluß der Kampagne auf dem Wege der Rückerstattung für diejenigen Loosinhaber entsprechend vermindert werden, welche glaubwürdig nachweisen, daß sie der verwendete ausländische Brennmais, zur Brennerei geführt, im Durchschnitt der ganzen Kampagne mehr als Fr. 17. 50 per q. gekostet hat.

4. Mit Bezug auf den ganz oder theilweise aus ausländischen Stoffen produzierten Spiritus gehen Sie jedes vertraglichen Anspruchs auf Vergütung einer Reinheitsprämie verlustig.

Falls Sie nun einen Theil Ihres Kontingents pro 1891/92 aus ausländischem Material herzustellen wünschen, ersuchen wir Sie, uns durch Unterzeichnung und Rücksendung des mitfolgenden Doppels dieses Kreisschreibens, beziehungsweise der demselben angehängten „Erklärung“ sobald als möglich mitzuthemen, daß Sie auf die Verwendung derartiger Rohstoffe Anspruch machen und die für die Bewilligung dieser Verwendung oben angegebenen vier Bedingungen annehmen.“

Dieses Kreisschreiben wird mit Rücksicht auf Ziffer 2 desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

42. Wochenbülletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (94,955 Einw.), **Groß-Genf** (77,438 Einw.), **Basel** (72,799 Einw.), **Bern** (46,917 Einw.), **Lausanne** (34,626 Einw.), **St. Gallen** (29,388 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (26,678 Einw.), **Luzern** (21,139 Einw.), **Neuenburg** (16,549 Einw.), **Winterthur** (16,549 Einw.), **Biel** (16,476 Einw.), **Herisau** (13,548 Einw.), **Schaffhausen** (12,496 Einw.), **Freiburg** (12,448 Einw.), **Locle** (11,497 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1891 berechnet, 503,503 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

42. Woche, vom 18. bis zum 24. Oktober 1891.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **139 Ehen**, **259 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **148 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 27 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der ehelichen und unehelichen Geburten, der Todtgeburten und der Kindersterblichkeit an:

Vom 18. bis zum 24. Oktober.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	203	30	11	—	26	3	8	—
Auswärtige	8	5	2	—	3	—	1	—
Zusammen	211	35	13	—	29	3	9	—
In einer Gebärd- oder Krankenanstalt Geborene oder Gestorbene	24	19	2	—	5	—	3	—
Wovon Auswärtige . .	7	5	2	—	3	—	1	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet					2	—	—	—

Nach dem Alter ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 18. bis zum 24. Oktober.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	19	6	9	14	25	22	1	—
Weiblich	13	3	5	14	19	24	1	—
Zusammen	32	9	14	28	44	46	2	—

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche		Während der entspre- chenden Woche im Jahre	
1891	15,8	1890	1889
am 24. Oktober	Sterbefälle auf 1000 Einwohner	15,5	14,1
" 17. "	" " " "	14,8	17,2
" 10. "	" " " "	13,9	15,7
" 3. "	" " " "	13,5	15,8

Die **Geburtensziffer** beträgt 24,2 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen:	1891.		1890.		1889.	
	Vom 18. bis 24. Oktober		Vom 19. bis 25. Oktober		Vom 20. bis 26. Oktober	
	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.
1. Pocken	—	—	—	—	—	—
2. Masern	2	—	1	—	1	—
3. Scharlachfieber	1	—	—	—	2	—
4. Diphtheritis und Croup	7	2	9	1	6	—
5. Keuchhusten	—	—	1	—	3	—
6. Rothlauf	1	—	—	—	—	—
7. Typhus abdominalis	2	—	6	3	1	—
8. Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	16	1	18	—	15	1
10. Lungentuberkulose	18	3	28	1	11	3
11. Akute Krankheiten der Lunge	9	—	10	1	9	1
12. Organische Herzfehler	10	2	7	2	9	1
13. Schlagfluß	8	—	14	2	4	1
14. Gewaltsamer Tod: Unfall	4	2	4	3	4	1
15. " " Selbstmord	2	—	2	—	4	—
16. " " Mord	2	1	—	—	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache	—	—	—	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche	6	—	11	1	15	—
19. Altersschwäche	8	1	2	—	4	—
20. Andere Todesursachen	79	15	57	13	57	8
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	1	—
Zusammen	175*	27	170	27	146	16

* Wovon 3 Fälle in Petit-Saconnex.

Alkohollismus ist angegeben als Grund- oder concomitierende Ursache des Todes in 7 Fällen (6 männlich, 1 weiblich).

Laut Angabe hatte in 45 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 11 Fällen.	In 8 Fällen.	In 17 Fällen.	In 9 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

Sterbefälle infolge von

	akuten Krankheiten der Athmungsorgane		Lungen- schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Von 0 bis 1 Jahr	—	1	—	—	2	1	—	—
" 1 " 4 Jahren	1	—	—	—	—	—	3	3
" 5 " 19 "	—	1	2	1	20	—	2	2
" 20 " 39 "	—	—	5	4	1	3	2	1
" 40 " 59 "	3	1	2	—	2	2	—	—
" 60 " 79 "	2	—	1	3	—	1	—	—
" 80 und mehr Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	6	3	10	8	7	7	7	6

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1-2 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.
Groß-Zürich *)	—	—	1	2	—	1	1	—	—	1
Groß-Genf **)	1	2	1	2	—	2	—	—	—	—
Basel	1	4	1	2	1	—	1	2	—	—
Bern	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Lausanne	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds.	—	1	3	—	2	—	—	—	—	—
Luzern	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—
Winterthur	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Biel	1	3	—	1	1	2	—	—	—	—
Herisau	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—
Locle	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—

*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

***) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 18. bis zum 24. Oktober 1891 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Keine Fälle.

2. Masern.

Groß-Zürich: 34 Fälle. — **Basel-Stadt:** 2 Fälle.

3. Scharlach.

Groß-Zürich: 3 Fälle. — **Basel-Stadt:** 4 Fälle. — **Bern:** 1 Fall. — **Neuenburg (Kanton):** 1 Fall in Chaux-de-Fonds. — **Waadt (Kanton):** 3 Fälle.

4. Diphtheritis und Croup.

Groß-Zürich: 3 Fälle. — **Basel-Stadt:** 1 Fall. — **Waadt (Kanton):** 1 Fall. — **Groß-Gent:** 6 Fälle.

5. Keuchhusten.

Groß-Zürich: 6 Fälle. — **Neuenburg (Kanton):** 6 Fälle in Chaux-de-Fonds. — **Groß-Gent:** Die Epidemie dauert fort.

6. Varicellen.

Groß-Zürich: 1 Fall. — **Waadt (Kanton):** 1 Fall.

7. Rothlauf.

Groß-Zürich: 1 Fall. — **Basel-Stadt:** 6 Fälle.

8. Typhus.

Groß-Zürich: 4 Fälle. — **Basel-Stadt:** 2 Fälle. — **Neuenburg (Kanton):** 2 Fälle in Chaux-de-Fonds. — **Waadt (Kanton):** 4 Fälle.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Waadt (Kanton): 1 Fall.

Gesamtbestand der Kranken

und

Aufnahmen in den Krankenanstalten der größeren Ortschaften der Schweiz.

Vom 18. bis 24. Oktober 1891.

Kantonsspital Zürich (448 Betten). — Pockenspital Zürich (60 Betten). — Kranken- und Diakonissenanstalt in Neumünster-Zürich (67 Betten). — Theodorianum in Riesbach (55 Betten). — ¹ Schwesterhaus zum Rothen Kreuz in Zürich (17 Betten). — Kinderspital in Zürich (60 Betten). — Spital Genf (360 Betten). — Hôpital Prieuré in Genf (43 Betten). — Hôpital Butini in Genf (52 Betten). — Hôpital du chemin Gourgas in Genf (45 Betten). — Bürgerspital Basel (487 Betten). — Kinderspital in Basel (56 Betten). — Socin's Privatspital in Basel (12 Betten). — Diakonissenmutterhaus in Riehen (70 Betten). — Inselspital in Bern (437 Betten). — Diakonissenhaus in Bern (110 Betten). — Zieglerspital in Bern (120 Betten). — Jennerspital in Bern (30 Betten). — Lazareth Steigerhubel in Bern (48 Betten). — Bürgerspital in Bern (70 Betten). — Kantonsspital Lausanne (395 Betten). — Kinderspital in Lausanne (30 Betten). — Kantonsspital St. Gallen (347 Betten). — Spital in Chaux-de-Fonds (45 Betten). — Bürgerspital Luzern (110 Betten). — Gemeindespital in Neuenburg (54 Betten). — Spital Pourtales in Neuenburg (74 Betten). — Spital Providence in Neuenburg (47 Betten). — Kantonsspital in Winterthur (115 Betten). — Spital Biel (81 Betten). — Pockenspital in Biel (30 Betten). — Spital Herisau (80 Betten). — Krankenhaus Schaffhausen (100 Betten). — Bürgerspital Freiburg (105 Betten). — Spital Providence in Freiburg (50 Betten). — Spital Locle (16 Betten).

1. Aufnahmen der Kranken.

	Zahl der aufgenommenen Kranken.	Wovon von auswärts kommend.
1. Pocken	—	—
2. Masern	—	—
3. Scharlach	2	—
4. Keuchhusten	—	—
5. Diphtheritis und Croup	9	3
6. Rothlauf	6	1
7. Unterleibstypus	4	1
8. Andere infektiöse Krankheiten	21	10
9. Lungenschwindsucht	20	6
10. Andere tuberkulöse Krankheiten	26	7
11. Akuter Gelenkrheumatismus	4	1
12. Akute Krankheiten der Athmungsorgane	21	4
13. Akute Darmkrankheiten	9	2
14. Alle übrigen Krankheiten	353	156
15. Unfälle	52	25
Total	527	216

2. Der Gesamtbestand der Kranken

war am 17. Oktober in den genannten Krankenanstalten 2663. Er ist am 24. Oktober in den oben erwähnten Anstalten 2697.

Verordnung betreffend den Leichentransport.

(Vom 6. Oktober 1891.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung von Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886 *),

verordnet:

A. Transport ansteckender Leichen am Ort.

Art. 1. Die Leichen von Menschen, welche an einer der in Art. 1 des citirten Gesetzes genannten Krankheiten (Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber und Pest) verstorben sind, müssen im zuständigen Friedhofe des Sterberortes bestattet werden.

Art. 2. Nachdem die Thatsache des Todes durch einen patentirten Arzt festgestellt ist, soll die Einsargung der Leiche mit möglichster Beförderung besorgt werden.

Art. 3. Der Sarg ist aus weichem, leicht verweslichem Holze sorgfältig und solid zu erstellen und muß gut verpicht sein. Auf dem Boden desselben ist eine 5 cm. hohe Schicht von Sägemehl, Torfmull, Kohlenpulver oder Holz- wolle aufzuschütten und diese mit 5 % Karbolsäurelösung (in Wasser oder Glycerin) reichlich (mindestens 1 Liter) zu durchfeuchten.

Art. 4. Die Leiche soll nicht umgekleidet, sondern so wie sie ist, in den Sarg gelegt werden, nachdem sie in ein mit obiger Lösung getränktes Leintuch eingeschlagen worden ist und ihre sonstigen Hüllen reichlich damit benetzt worden sind.

Art. 5. Nachdem der Sarg geschlossen ist, soll er in's Leichenhaus verbracht werden. Wo ein solches nicht zur Verfügung steht, verbleibt derselbe bis zur Beerdigung im Sterbezimmer.

Art. 6. Die Bestattung ist sobald als möglich und während der heißen Jahreszeit in der Regel in den Morgen- oder Abendstunden vorzunehmen.

Art. 7. Die Verbringung des Sarges in die Leichenhalle, beziehungsweise zum Orte der Bestattung, soll, wo und soweit möglich, durch einen besondern Wagen (Leichenwagen) stattfinden.

Nach dem Gebrauche muß derselbe mit der oben angegebenen wässerigen Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen werden.

Es ist wünschbar, daß sowohl die Einsargung der Leiche, als der Transport des Sarges in einer Gemeinde stets von dem gleichen, speziell dafür instruirten Personal besorgt werde.

Dasselbe hat sich in jedem Falle unmittelbar nach Beendigung der Arbeit einer gründlichen Desinfektion zu unterziehen.

*) Siehe Eidg. Gesetzsammlung n. F., IX. Band, Seite 277.

Art. 8. Ausstellung der Leiche und Versammlungen bei derselben sind untersagt und die Leichenfeierlichkeiten überhaupt möglichst zu beschränken. Die Leidtragenden sollen sich nicht im Hause des Todten, sondern vor demselben besammeln und dem Leichenwagen in gemessener Entfernung folgen. Kinder sind grundsätzlich von diesen Leichenbegleitungen auszuschließen; Personen, die mit dem Kranken oder der Leiche in unmittelbarer Berührung gewesen sind, dürfen nur ausnahmsweise, mit Einwilligung des zuständigen Arztes (Art. 4, Alinea 1, des citirten Gesetzes) und nachdem sie unter seiner Aufsicht gründlich desinfizirt worden sind, daran theilnehmen.

B. Leichentransport auf weitere Distanzen.

Art. 9. Der Transport der in Art. 1 bezeichneten Leichen außerhalb der Sterbeort, sowie der Transport von Leichen überhaupt aus einem Kanton in einen andern, beziehungsweise in's Ausland oder vom Ausland in die Schweiz, ebenso der Transit, ist nur auf Grund eines regelrechten, nach anliegendem Formular ausgefertigten Leichenpasses zulässig.

Für die in Art. 1 erwähnten Leichen darf ein solcher erst dann ausgestellt werden, wenn seit dem Tode mindestens ein Jahr verstrichen ist.

Art. 10. Eine Exhumation zum Zwecke des Leichentransportes ist nur statthaft:

- a. nach Erlaubniß der kantonalen Sanitätsbehörde;
- b. im Beisein eines hiezu beauftragten Arztes und eines Mitgliedes der zuständigen Gesundheits- beziehungsweise Polizeibehörde.

Diese Urkundspersonen haben die Identität der Leiche, beziehungsweise des Sarges durch Vergleichung der Grabesnummer mit der Friedhofskontrolle festzustellen, die Ausgrabung sowohl als die Wiedereinsargung (Art. 11) zu leiten und zu überwachen, für Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu sorgen und endlich ein Protokoll darüber aufzunehmen und zu unterschreiben.

Die Exhumationen sind in den frühen Morgenstunden vorzunehmen.

Art. 11. Die exhumirte Leiche ist, wenn möglich, sammt dem Sarge, worin sie beerdigt worden, unter reichlicher Benetzung mit 5% Karbolsäurelösung unmittelbar in einen bereit stehenden Doppelsarg zu legen.

Der innere Sarg muß aus starkem Blech (Weiß- oder Zinkblech) oder aus wenigstens 2 mm. dickem Walzblei sorgfältig erstellt sein, die in Art. 3 erwähnte desinfizierende Schicht enthalten und nach Hineinlegen der Leiche sorgfältig verlöthet werden, so daß ein luftdichter Abschluß stattfindet.

In den Fällen, wo der ausgegrabene Sarg mit eingeschlossen wird, müssen die allfälligen Lücken zwischen ihm und dem Metallsarg mit Sägemehl, Torfmull u. dgl. ausgefüllt werden.

Der äußere Sarg soll aus starkem Tannenholz und für weitere Reisen aus Hartholz (Eichenholz etc.) bestehen, 4 cm. dick und knapp anschließend sein, damit jegliches Rütteln des Metallsarges verhütet wird.

Art. 12. Handelt es sich um den Transport von unbestatteten Leichen, welche nicht unter den Art. 1 fallen, so sind betreffend die Einsargung, welche unter sanitätspolizeilicher Aufsicht und Leitung zu geschehen hat, folgende Vorschriften maßgebend:

- a. Für die Leichen, welche in's Ausland oder umgekehrt vom Auslande in die Schweiz transportirt werden sollen, sind Doppelsärge erforderlich, wie solche in Art. 11 für exhumirte Leichen vorgeschrieben sind.
- b. Für die Versendung von Leichen, deren Transport die Grenzen der Schweiz nicht überschreitet, genügt in der Regel ein einfacher, gut verpichteter, starker Sarg aus Tannen- oder Hartholz, welcher die in Art. 3 erwähnte desinfizierende Schicht enthält.

In den Fällen, wo aus gesundheitspolizeilichen Gründen ein einfacher Sarg nicht genügend erscheint, ist ein Doppelsarg nach Art. 11 oder unter Umständen ein doppelter Holzsarg anzuwenden.

Ueberdies ist für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, ferner, wenn der amtliche, beziehungsweise amtlich beauftragte Arzt es aus sonstigen Gründen für nöthig erachtet, eine Behandlung der Leiche mit antiseptischen Mitteln erforderlich (Benetzung ihrer Hüllen mit 5% Karbolsäurelösung oder Einwicklung in damit getränkte Tücher, eventuell außerdem Einbringen dieser Lösung in die Brust- und Bauchhöhle, und zwar in der Quantität von mindestens 1 Liter insgesamt auf die Leiche eines Erwachsenen).

Diphtherie-, Scharlach- und Typhusleichen sind in jedem Falle mit einem in die Karbollösung getauchten Leintuch gänzlich einzuhüllen.

Art. 13. Der Leichenpaß darf nur auf Grund folgender Ausweise ausgestellt werden:

- a. amtlicher Todtenschein (Auszug aus dem Todtenregister des Zivilstandsbeamten);
- b. ärztliche Bescheinigung der Todesursache, womöglich durch den handelnden Arzt, andernfalls durch den amtlich bestellten ärztlichen Leichenschauer; bei den Fällen von Exhumation, wo diese Bescheinigung nicht mehr beschafft werden kann, genügt es, wenn der Zivilstandsbeamte den Auszug aus dem Todtenregister auch auf die Todesursache ausdehnt;
- c. Zeugniß eines amtlichen, beziehungsweise amtlich beauftragten Arztes, daß dem beabsichtigten Leichentransport in gesundheitspolizeilicher Hinsicht keine Bedenken im Wege stehen;
- d. Begräbnißbewilligung der Polizeibehörde des Ortes, wo die Beerdigung stattfinden soll, insofern dieser in der Schweiz liegt;
- e. amtlicher Ausweis, daß den Anforderungen über Behandlung der Leichen und Einsargung, bezw. auch über Exhumation Genüge geleistet worden sei (Art. 10—12);
- f. bei Leichentransporten nach Ländern oder durch solche, mit welchen kein besonderer Vertrag besteht, Bewilligung der betreffenden Regierungen, beziehungsweise ein von einer dortigen zuständigen Behörde ausgestelltter Leichenpaß.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung

betreffend

die partielle Abschreibung auf einmonatlichen Geleitscheinen.

Das Zolldepartement hat in Anwendung von Art. 146 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz die Verfügung getroffen, daß fortan, wenn die partielle Abschreibung auf einmonatlichen Zollgeleitscheinen verlangt werden will, anlässlich der Deklaration zur Geleitscheinabfertigung ein detaillirtes Verzeichniß der einzelnen Waarenstücke mit Angabe von Zeichen, Nummer, Inhalt und Gewicht vorgelegt werden muß, welches, zollamtlich abgestempelt, dem Geleitschein beizuheften und mit diesem jedesmal dem Zollamt vorzuweisen ist, wenn eine partielle Abschreibung vorgenommen werden soll.

Vom 1. Dezember 1891 hinweg wird die partielle Löschung einmonatlicher Geleitscheine in allen Fällen verweigert, wo ein solches Detailverzeichniß nicht vorgewiesen werden kann.

Bern, den 23. Oktober 1891.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Das stenographische Bulletin der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung während der Junisession 1891, enthaltend 45¹/₄ Druckbogen in 4°, kann, so lange der Vorrath reicht, zum Preise von 1 Fr. 25 per brochirtes Exemplar bezogen werden beim

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 210, vom 27. Oktober 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Gläubigereinberufung. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken vom 24. Oktober 1891. Bilanz einer Versicherungsgesellschaft. Portofreiheit für Brandbeschädigte. Situation ausländischer Banken.

№ 211, vom 28. Oktober 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften.

№ 212, vom 30. Oktober 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Einmonatliche Geleitscheine. Situation ausländischer Banken.

№ 213, vom 31. Oktober 1891.

Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Transporteinnahmen der schweiz. Eisenbahnen im September 1891. Gold- und Silberabfälle. Bilanz einer Versicherungsgesellschaft. Erhöhung der Notenemission der Bank in St. Gallen. Situation ausländischer Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.11.1891
Date	
Data	
Seite	699-710
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 482

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.